

MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017 zu Tagesordnungspunkt 14 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Plan ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 08. November 2017, mit der Planungsnummer 369-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zirl im Bereich 2315/10 KG 81313 Zirl (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zirl vor:

Umwidmung



Grundstück Nr. 2315/10 KG 81313 Zirl, ca.397 m², von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Zirl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zirl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.mg.zirl.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister:



(Mag. Thomas Öfner)

angeschlagen am: 18.12.2017

abgenommen am: 19.01.2018